Preußische Gesetzsammlung

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Oktober 1925	Nr. 31

(Nr. 13016.) Vierte Verordnung zur Änderung der Goldabgabenverordnung. Vom 12. Oktober 1925.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 der Verordnung über die Festsetzung und Zahlung öffentlicher Abgaben auf der Grundlage der Goldmark (Goldabgabenverordnung) vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 40) in der Fassung der Verordnung vom 28. August 1924 (Gesetzsamml. S. 601) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

§ 9 der Verordnung über die Festsetzung und Zahlung öffentlicher Abgaben auf der Grundlage der Goldmark (Goldabgabenverordnung) vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 40) in der Fassung der Verordnungen vom 13. November 1924 (Gesetzsamml. S. 735) und vom 10. Januar 1925 (Gesetzsamml. S. 3) wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ein Zuschlag in Höhe von eins vom Hundert" ersetzt durch die Worte „ein Zuschlag in Höhe von dreiviertel vom Hundert".

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1925 in Kraft. Fällt ein halber Monat, für den ein Verzugszuschlag zu entrichten ist, zum Teil in die Zeit vor dem 15. Oktober 1925, zum Teil in die Zeit nach dem 14. Oktober 1925, so ist für diesen halben Monat ein Verzugszuschlag nach dem im Artikel 1 bestimmten Hundertsatze zu berechnen.

Berlin, den 12. Oktober 1925.

Der Preußische Minister des Innern.
Severing.

Der Preußische Finanzminister.
Höpker Aschoff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Mai 1925 über die Genehmigung zur Herabsetzung des Grundkapitals und zur Erweiterung des Gesellschaftszwecks der Rhein-Sieg Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Beuel (Rhein) durch die Amtsblätter
   der Regierung in Köln Nr. 40 S. 183, ausgegeben am 3. Oktober 1925, und
   der Regierung in Coblenz Nr. 40 S. 153, ausgegeben am 26. September 1925;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Juni 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Wümmegenossenschaft im Kreise Achim mit dem Sitze in Fischerhude für Zwecke der Wümmeregulierung durch das Amtsblatt der Regierung in Stade Nr. 29 S. 134, ausgegeben am 18. Juli 1925;

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 5. November 1925.)

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. August 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Neustadt a. Rbge. für den Bau der für die Stromverteilung innerhalb des Kreises erforderlichen Hochspannungsleitungen bis 15 000 Volt Spannung durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 40 S. 187, ausgegeben am 3. Oktober 1925;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. August 1925 über die Genehmigung zur Ausdehnung des durch den Erlaß vom 11. Mai 1923 dem Kreise Preußisch Holland verliehenen Enteignungsrechts auf den Bau von Ortsnetzen (Niederspannungsleitungen) nebst den dazugehörigen örtlichen Umspann- und Schaltstationen durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 41 S. 198, ausgegeben am 10. Oktober 1925;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. September 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Korschen, Kreis Rastenburg, für die Erweiterung des Gemeindefriedhofs durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 41 S. 198, ausgegeben am 10. Oktober 1925.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.